

Herzlich willkommen!

Einführung in die Arbeit des Kirchenvorstandes

Die Kirchengemeinde als Eigentümerin von Geld- und Grundvermögen

- Grundsätzliches
- Fondsvermögen
- Zweckgebundene Rücklagen
- Freie Rücklagen
- Betriebsmittel
- Einnahmen
- Ausgaben

Grundsätzliches

- Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Sie wird vertreten durch den Kirchenvorstand
- Der Kirchenvorstand kann im Außenverhältnis rechtsverbindliche Erklärungen abgeben durch die gemeinsame Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes unter Beidrücken des Kirchengemeinde-Siegels
- Bei einigen Rechtsgeschäften erlangt die Willenserklärung erst Rechtskraft durch die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde

Fondsvermögen

- Kapital (Geld- und Grundvermögen) aus Schenkungen, Stiftungen, Verkaufserlösen
- Substanz des Kapitals muss erhalten werden
- Vermögen darf nicht zur Deckung des Haushaltes oder zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden

Fondsvermögen Beispiele

- Fabrikfonds
zur Unterhaltung der pfarrlich genutzten
Gebäude
- Stellenfonds
Pfarr- oder Pastorats-, Küsterei-,
Organisten-Fonds etc.

Zweckgebundene Rücklagen

- Geldvermögen, das der Gemeinde zu bestimmten Zwecken überlassen wurde
- Reparaturrücklage
- Orgelrücklage
- Bau- oder Investitions-Rücklage
- Ausstattungsrücklage
- Caritasrücklage

Freie Rücklagen

- Geld, das aus nicht verwendeten Mitteln angespart und zurückgelegt wird

Betriebsmittel

- Geld zur Unterhaltung des laufenden Betriebes
- Nicht (oder noch nicht) verbrauchte Gelder bilden die Betriebsmittel-Rücklage
- Der Kirchenvorstand darf im Rahmen der bestehenden Ordnungen frei über diese Mittel verfügen

Einnahmen

- Zuweisungen des Bistums
 - Schlüsselzuweisungen
 - Bedarfszuweisungen
 - Sonderzuweisungen
- Spenden und Kollekten
- Einnahmen aus Anlagevermögen
 - Anrechenbare Einnahmen
 - Nicht anrechenbare Einnahmen

Schlüsselzuweisungen

- Zuweisung für Seelsorge und Verwaltung
- Zuweisung für Bewirtschaftung der Kirche
- Zuweisung für Bewirtschaftung der übrigen Gebäude
- Zuweisung für Instandhaltung

Im Rahmen des genehmigten
Raumkonzeptes des Seelsorgebereiches

Bedarfszuweisungen

- Zuweisungen für pastorale Folgedienste
 - Pfarramtssekretär/Pfarramtssekretärin
 - Küster/Küsterin
 - Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin

Im Rahmen des genehmigten Stellenplanes
des Seelsorgebereiches

Sonderzuweisungen

- Bauvorhaben
- Ersatz bei Fehlen der Eigenmittel durch Bistums-Zuweisung (Eigenkapitalersatz)
- Besondere Maßnahmen
 - Gerichtsprozesse von grundsätzlicher Bedeutung
 - Inventarisierung von Kunstgegenständen

Spenden und Kollekten

- Geldspenden
 - Für bestimmte Zwecke
 - Für kirchliche Zwecke
- Sachspenden
 - Von neuen Gütern und Dienstleistungen
 - Von gebrauchten Gütern
- Kollekten
 - Örtliche Kollekten
 - Diözesankollekten

Einnahmen aus Anlagevermögen

Anrechenbare Einnahmen

- Erträge aus dem Substanzkapital
- Aus Grundvermögen (Landpachten und Erbbaurechte)
- Aus Geldvermögen der Fonds
- Werden zu 70% auf die Kirchensteuerzuweisung angerechnet
- 30% fließen in die Betriebsmittelrücklage

Einnahmen aus Anlagevermögen

Nicht anrechenbare Einnahmen

- Erträge aus zweckgebundenen und freien Rücklagen
- Aus Spenden, Kollekten und Sammlungen
- Aus Saal-Vermietung
- Fließen zu 100% der Betriebsmittelrücklage zu

Einnahmen aus Anlagevermögen

Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen, von Garagen und Stellplätzen

- Objekte befinden sich im Miet-Teilhaushalt
- 50% des Jahres-Netto-Ertrages fließen dem Substanzkapital des zugrunde liegenden Fonds zu, der Rest verbleibt in der Miet-Rücklage
- Bei Investitionsmaßnahmen darf auf die zugeführten Mittel zurückgegriffen werden

Ausgaben

- Die Ausgaben müssen durch die Einnahmen ohne Rückgriff auf die Betriebsmittelrücklage gedeckt sein.
- Die Kosten für Hausmeister und Reinigungskräfte sollen 50% der Einnahmen aus der Zuweisung für Bewirtschaftung der Gebäude nicht überschreiten
- Die anfallenden Bewirtschaftungskosten sollen max. 75% der o.a. Zuweisung betragen, die restlichen 25% sind aus Eigenmitteln zu bestreiten

Informationen - Fundstellen

- Rechte und Pflichten des Kirchengvorstandes, Heribert Emsbach, J.P. Bachem Verlag
- Amtsblatt des Erzbistums Köln
<http://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/amtsblatt/>
- Codex des kanonischen Rechtes, Butzon & Bercker Kevelaer
- Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche, Heimerl + Pree, Verlag Friedrich Pustet
- Corsten III, Sammlung von Bekanntmachungen zur Kölner Diözesansynode 1954
- Rendantur Neuss und Grevenbroich/Dormagen
www.rendantur-neuss.de

...last but not least
All unser Handeln,
die gesamte
Vermögensverwaltung,
dient einem einzigen Ziel

Die Finanzierung der

SEELSORGE